

# 91 Uhrmacherwaren

## Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) Gläser und Gewichte für Uhren (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit);
  - b) Uhrketten (Nrn. 7113 oder 7117, je nach Beschaffenheit);
  - c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39) oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (im Allgemeinen Nr. 7115); Uhrfedern (einschliesslich Spiralfedern) gehören jedoch zu Nr. 9114;
  - d) Kugeln für Kugellager (Nrn. 7326 oder 8482, je nach Beschaffenheit);
  - e) Waren der Nr. 8412, die so konstruiert sind, dass sie ohne Hemmung laufen;
  - f) Kugellager (Nr. 8482);
  - g) Waren des Kapitels 85, noch nicht miteinander oder mit anderen Elementen zu Uhrwerken oder zu Teilen zusammengesetzt, die erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für solche Uhrwerke bestimmt sind (Kapitel 85).
2. Zu Nr. 9101 gehören ausschliesslich Uhren, deren Gehäuse ganz aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder aus diesen Stoffen in Verbindung mit echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen der Nrn. 7101 bis 7104 bestehen. Uhren mit Gehäuse aus unedlem Metall mit darin eingelegten Edelmetallen gehören zu Nr. 9102.
3. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten als «Kleinuhrwerke» Vorrichtungen, deren Gang durch eine Unruh mit Spiralfeder, einen Quarz oder ein anderes geeignetes Zeiteilersystem geregelt wird, mit einer Anzeige oder einem System zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige ausgerüstet. Die Dicke dieser Werke darf nicht mehr als 12 mm und deren Breite, Länge oder Durchmesser nicht mehr als 50 mm betragen.
4. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 werden Werke und Teile, die sowohl für Uhrmacherwaren als auch für andere Zwecke, insbesondere in Mess- oder Präzisionsinstrumenten, verwendet werden können, in dieses Kapitel eingereiht.